

Satzung

des

1. Sprendlinger Karneval Verein 1960 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

„1. Sprendlinger Karneval Verein 1960 e. V“. (Kurzform: 1. SKV 1960 e. V.)

2. Der Verein hat seinen Sitz in Dreieich, Ortsteil Sprendlingen. Der Gerichtsstand ist Langen (Hessen).

3. Der Verein ist in das Vereinsregister (VR 3231) beim Amtsgericht Langen eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des traditionellen Brauchtums des Karnevals im Ortsteil Sprendlingen der Stadt Dreieich.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

a) Aufbau und Schulung von Tanzgarden, Männerballetts und Theatergruppen

b) Initiierung von karnevalistischen Veranstaltungen und Maskenbällen, insbesondere Kindermaskenbälle und Karnevalssitzungen.

c) Veranstaltung des Sprendlinger Karnevalumzuges

d) Bau und Ausgestaltung von jährlich zwei bis drei Karnevalswagen durch den Elferrat zur Teilnahme am Sprendlinger Karnevalszug und anderen

Karnevalsumzügen

e) Stellung und Ausstattung des Dreieicher Prinzenpaars im vierjährigen Turnus

f) Initiierung von Büttenreden

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein wahrt die parteipolitische und konfessionelle Neutralität. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche rechte und Pflichten.

§ 3

Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an den Verein erforderlich, über den der Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist kein Einspruch möglich. Eine Begründung muss für die Ablehnung nicht gegeben werden.
2. Für die Aufnahme von Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Zahlung der Aufnahmegebühr ist Voraussetzung für den Beginn der Mitgliedschaft.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder oder andere Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
3. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht, außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 5

Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge wird durch eine Beitragsordnung bestimmt, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende
 - c) durch AusschlussDem Verein gehörende Inventarstücke, Kostüme, Geld etc. sind umgehend an diesen zurückzugeben.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses:

- a) gegen die Vereinssatzung verstößt;
 - b) das Ansehen des Vereins nach innen und außen schädigt;
 - c) den Anordnungen des Hauptvorstandes oder des erweiterten Vorstandes oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nicht Folge leistet;
 - d) seiner Beitragspflicht trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nachkommt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, vor Verhängung des Ausschlusses gehört zu werden. Gegen den Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlicher Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Bekanntgabe des Ausschlusses hat durch Einwurf-Einschreiben zu erfolgen.
4. Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses ruhen alle Funktionen und satzungsgemäßen Rechte. Im Übrigen gilt Abs. 1, Satz 2.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen, den Weisungen des Hauptvorstandes oder des erweiterten Vorstandes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung Folge zu leisten, durch ehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins dessen Ansehen zu wahren, nach besten Kräften zum Gedeihen des Vereins beizutragen und ihrer Beitragspflicht pünktlich nach zu kommen.
2. Die Mitglieder sind gehalten, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch Anträge, Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern. Sie sind berechtigt, alle Angebote, die der Verein seinen Mitgliedern bietet, wahrzunehmen und alle Vereinseinrichtungen zu nutzen.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Hauptvorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Hauptvorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Der Hauptvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Beisitzer. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der

Kassenwart. Sie sind berechtigt, den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Im Innenverhältnis vertreten der 2. Vorsitzende und der Kassenwart den Verein nur dann, wenn der 1. Vorsitzenden verhindert ist.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Hauptvorstand, den Fachwarten, den Übungsleitern oder ihren Stellvertretern und den Ausschussleitern oder deren Stellvertretern. Er beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die ihm vom Hauptvorstand oder der Mitgliederversammlung zur weiteren Beschlussfassung und Durchführung übertragen worden sind.
4. Hauptvorstand und erweiterter Vorstand sind berechtigt, weitere Personen beratend hinzuzuziehen. Für einzelne Aufgabengebiete können Ausschüsse gebildet werden. Beschlüsse der Vorstände werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt für jeweils 2 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt kommissarisch bis zu einer Neuwahl weiter. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim, kann aber auf Wunsch der Mehrheit durch Handzeichen vorgenommen werden. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen.
6. Alle Personen, die mit einem Amt oder sonstigen Aufgaben betraut werden, sind dem Vorstand für die gewissenhafte Führung ihrer Geschäfte verantwortlich.

§10

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Alle Ämter im Hauptvorstand und im erweiterten Vorstand werden ehrenamtlich geführt.
2. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte, ruft die Vorstandsversammlungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
3. Der 2. Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden und steht ihm im Übrigen mit Rat und Tat zur Seite.
4. Der Kassenwart führt mit Sorgfalt die Kasse und erhebt die Beiträge. Er legt jährlich oder auf besondere Weisung seinen Kassenbericht vor.
5. Der Schriftführer führt die Mitgliederliste, erledigt die schriftlichen Arbeiten nach Weisung des Hauptvorstandes und des erweiterten Vorstandes und führt das Protokoll über alle Sitzungen und Versammlungen.
6. Der Beisitzer steht dem Vorstand für allgemeine Hilfeleistungen zur Verfügung.
7. Der Hauptvorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zur Besprechung und Beschlussfassung der jeweils anfallenden Vereinsangelegenheiten zusammen. Er beschließt insbesondere über:
 - a) den Haushaltsplan,
 - b) außergewöhnliche Ausgaben,
 - c) Verwaltung, Erhaltung und Vermehrung des Vereinsvermögens,
 - d) Verleihung von Vereins- und Ehrenabzeichen,

- e) Aufstellung des Terminplanes der Jahresveranstaltungen,
 - f) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) allen nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, Beschlüsse, die nicht mit dem Zweck und den Zielen des Vereins zu vereinbaren sind, zu beanstanden und sie nötigenfalls einer Mitgliederversammlung zur Entscheidung zu unterbreiten. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§11

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer für 2 Jahre. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.
2. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und zusammen mit dem Kassenwart für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.
3. Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins zu unterrichten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Hauptvorstand oder dem erweiterten Vorstand genehmigten Ausgaben. Vor einer Wiederwahl muss mindestens ein Geschäftsjahr abgelaufen sein.

§12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, davon einmal nach Ablauf des Geschäftsjahres, einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es der Hauptvorstand oder der erweiterte Vorstand wünscht oder wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email unter der Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor Zusammentritt der Mitglieder ergangen sein. Ausschlaggebend für die Fristenberechnung ist das Datum des Poststempels bzw. des Email-Versands.
3. In der Mitgliederversammlung können durch die Mitglieder Anträge gestellt werden, über die die erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch die Satzung für besonders bezeichnete Angelegenheiten eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung, die nach der Beendigung eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat, ist von dem Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr zu erstatten. Ferner hat der Kassenwart einen Kassenbericht zu erstatten und die Kassenprüfer über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
5. In dieser Mitgliederversammlung wird zugleich über die Entlastung des Vorstandes beschlossen.
6. Änderungen der Vereinsatzung können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Außerdem ist die Versammlung zu diesem Punkt nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist die nicht der Fall, so kann eine weitere Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ ist mit dem Text der beantragten Änderung, ggf. als Anlage, in jedem Falle in der Einladung bekannt zu geben.
7. Vor jeder Beschlussfassung muss in angemessener Weise Gelegenheit zur Diskussion gegeben sein. Anträge auf Schluss der Debatte kann mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung stattgegeben werden. Alle Beschlüsse, die in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, müssen protokollarisch festgehalten werden. Aufzunehmen ist der Wortlaut der Beschlüsse so wie alles, was für ihr Zustandekommen bedeutsam war. Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Versammlung zu verlesen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§14

Wahl des Vorstandes

1. Wird die Wahl des Hauptvorstandes oder seines 1. Vorsitzenden erforderlich, dann bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Wahlleiter, der die Entlastung des alten Hauptvorstandes oder seines 1. Vorsitzenden und die Neuwahl des 1. Vorsitzenden vornimmt.

2. Der Wahlleiter stellt die nominierten Kandidaten zu Wahl. Werden mehr als zwei Kandidaten nominiert und erreicht keiner der Kandidaten wenigstens 50% der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, eine Stichwahl statt.
3. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Abstimmung. Steht nur ein Kandidat zu Wahl, so kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung seine Wahl offen erfolgen. Sind geheime Abstimmungen erforderlich, so beruft der Wahlleiter aus der Versammlung einen Wahlausschuss, der die Stimmen entgegen nimmt und auszählt. Ist der 1. Vorsitzenden gewählt, dann leitet er die eventuell erforderliche Wahl der weiteren Hauptvorstandsmitglieder. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so erfolgt eine geheime Abstimmung. Alle Hauptvorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit abberufen bzw. gewählt. Gleiches gilt für die Wahl der Kassenprüfer.
4. Ausschussvorsitzende, Fachwarte und Übungsleiter werden vom Hauptvorstand bestimmt.

§15

Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Dritten nicht für die bei der Ausübung von Vereinsarbeiten eingetretenen Schäden, sowie für verloren gegangene Gegenstände bei den Veranstaltungen und in den eigenen Räumen.
2. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist für die Mitglieder bei Ausübung von Vereinsarbeit (Gardetraining, Auftritte, Wagen- und Bühnenbau) im Rahmen eines Versicherungsvertrages bei einer Versicherung gewährleistet.

§16

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen besonderen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Der Beschluss muss dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit erfasst werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dreieich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des hessischen Naturschutzgesetzes im Ortsteil Sprendlingen zu verwenden hat.

§17

Schlussbestimmung

1. Für die in dieser Satzung nicht geregelten Fälle gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 17. Januar 2004 beschlossen.
3. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
4. Damit verlieren alle vorhergehenden Satzungen und Satzungsbeschlüsse ihre Gültigkeit.

Dreieich, den 17. August 2005